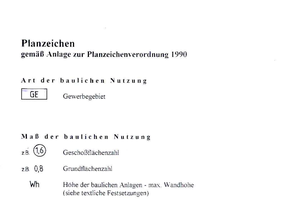

Planzeichen
gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1990

Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

zB (1,6) — Geschoßflächenzahl

zB 0,8 — Grundflächenzahl

Wh — Höhe der baulichen Anlagen - max. Wandhöhe (siehe textliche Festsetzungen)

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Bauweise

vb — Variable Bauweise

Baugrenze

Nutzungsschema

Baugebiet	Höhe der baulichen Anlagen-Wandhöhe
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	---

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich-Fußweg

Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation

Leitungen unterirdisch (E-Elektro, F-TV, Kabel, G-Gas, T-Telefon, W-Wasser, K-Kanal)

Leitungen oberirdisch

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Sonstige Planzeichen

Grünflächen — ö = öffentlich, p = privat

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume erhalten

Sträucher erhalten

Sonstige Bepflanzungen erhalten

Bäume anpflanzen

Sträucher anpflanzen

bestehende Böschungsflächen

geplante Böschungsflächen

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für Abgrabungen

Entwässerungsrichtung

Verdunstungs- oder Sickermulden

bestehende Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

bestehende Gebäude

Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Maßnahmen im Rahmen der Grünordnung mit Landschaftsplanung, soweit sie nicht durch andere Linien bereits umrandet sind

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Gewerbegebiet "Nördlich der Remmesweilerstraße" Gemeinde Marpingen, Gemeindebezirk Urexweiler

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Amt für Planungswesen

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466), sowie BauGB in der ab 01. 01. 1998 geltenden Fassung. Das Gesetz ist am 23. 04. 1997 im BGBl. I S. 2081 verkündet worden.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)
- Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 58)
- Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996 S. 477 - 512)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. S. 889) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)
- Gesetz über den Schutz und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässige Anlagen	Gewerbegebiet § 8 BauNVO § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO
ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO
nicht zugelassen	§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässige Obergrenze	§§ 16 - 20 BauNVO laut Nutzungsschema - Grundflächenzahl, - Geschoßflächenzahl, - Wandhöhen (Wh bezogen auf die tiefstgelegene, bebaubare Fläche im Eingangsbereich). - Einschränkung der Wandhöhe im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung
Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	§ 22 BauNVO laut Nutzungsschema offene und geschlossene Bauweise - Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässen in der Fassade; eine deutliche Gliederung erhalten § 23 BauNVO Festsetzung durch Baugrenzen laut Plan
Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 50 LBO	§ 12 BauNVO Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zusätzlich sind Stellplätze zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zugelassen
Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	laut Plan
Versorgungsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB	laut Plan Trafostation
Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB	laut Plan - Wasser-, Gas-, Kabel und Elektroleitungen mit Schutzbauten und Masten vorhandene Hochspannungsleitung 35 kV
Flächen für Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	laut Plan Schutzstreifen Kanal Versickerungs- oder Rückhaltemulde
Öffentliche und private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 SNG	laut Plan in Teilflächen sind zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt
Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 a Abs. 1 - 5 BNatSchG und § 9 SNG	laut Plan Nachfolgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen.

A 1 Zur Vermeidung und Verdunstung von Niederschlagswasser sind Versickerungsgräben mit naturnah ausgebildeten Ufern anzulegen. Die Gräben sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.

A 2 Zur landschaftlichen Einbindung sind Landschaftsgehölzpflanzungen mit standortgerechten, naturnaturnahegerechten Laubgehölzen der Pflanzenliste 1 durchzuführen. Das Pflanzraster beträgt 1 m x 1 m, das Verhältnis von Sträuchern zu Heistern und Hochstämmen beträgt 9 : 1. Die Gehölzpflanzungen sind nach DIN 18916 auszuführen und nach DIN 18919 3 Jahre zu pflegen. Danach sind die Pflanzungen der Sukzession zu überlassen. Rückschnitte an Wegen und Grundstücksgrenzen sind nur bei Bedarf zulässig. Unterhaltspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Im Bereich des Schutzstreifens der 35 kV-Hochspannungsleitung dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Endwuchshöhe von 8 m angepflanzt werden; ein Zugang zum Mast ist in jedem Fall freizuhalten. Um eine ausreichende Belüftung des Mastes sicherzustellen, ist eine Kreisfläche mit einem Radius von mind. 3,5 m um den Mast von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

A 3 Zur landschaftlichen Einbindung und zur Verbesserung der Biotopvernetzung sind im Nordosten des Plangebietes 12 Hochstamm-Obstbäume der Liste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die übrige Fläche ist als Grünland anzulegen und extensiv als Wiese zu nutzen bzw. zu pflegen, d. h. maximal zweischürige Mahd, erster Schnitt nicht vor Mitte Juni.
Unterhaltspflichtig ist der Grundstückseigentümer.

A 4 Die nicht bepflanzten oder für die Anlage der Stickergräben benötigten Flächen nach (9 (1) Nr. 20 BauGB sind mit Landschaftsrasen einzusäen und der Sukzession zu überlassen.

A 5 Die verbuschte Glashaloebrache und die brachgefallene Glashaloebrache an der Remmesweilerstraße im Süden des Plangebietes sind der Sukzession zu überlassen.

V 1 Der Streuobstbestand im Südwesten des Plangebietes ist zu erhalten, der abgestorbene Nußbaum soll durchbohrt werden. Abgängige Obstbäume sind durch Neupflanzungen mit Arten der Liste 2 zu ersetzen.
Im Bereich des Schutzstreifens der 35 kV Hochspannungsleitung dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Endwuchshöhe von 8 m angepflanzt werden.
Unterhaltspflichtig ist der Grundstückseigentümer.

V 2 Die vorhandenen Gehölze an der Remmesweilerstraße im Süden des Plangebietes und am Feldwirtschaftsweg im Osten des Plangebietes sind zu erhalten und der Sukzession zu überlassen.

V 3 Die ausse Brachfläche mit Kopfweiden im Nordwesten des Plangebietes ist zu erhalten. Die bisherige Nutzung bzw. Pflege der Kopfweiden soll fortgeführt, die übrige Fläche der Sukzession überlassen werden.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	laut Plan Versorgungsstreifen für Versorgungsträger Elektro, TV-Kabel, Gas, Telefon, Wasser Schutzstreifen Kanal des AVS und der Gemeinde Schutzstreifen 35 KV Hochspannungsleitung der VSE
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und § 9 SNG	laut Plan Es sind folgende Anpflanzungen durchzuführen: A 6 Entlang der Erschließungsstraße sind beidseitig im Abstand von 10 m Laubbaum-Hochstämme der Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Im Bereich des Schutzstreifens der 35 kV Hochspannungsleitung dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Endwuchshöhe von 7 m angepflanzt werden. Unterhaltspflichtig ist der Grundstückseigentümer.

A 7 Alle nicht überbaubaren und nicht als Arbeits-, Lager, Park-, und Verkehrsflächen dienende Grundstücksteile sind nach ökologischen Gesichtspunkten zu gestalten und zu unterhalten (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern). Je 100 m² Freifläche ist ein großkronriger Laubbaum der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Unterhaltspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Flächen sind möglichst in die Muldengräben zu entwässern.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und § 9 SN G	laut Plan V 2 Die vorhandenen Gehölze an der Remmesweilerstraße im Süden des Plangebietes und am Feldwirtschaftsweg im Osten des Plangebietes sind zu erhalten (vgl. Festsetzung laub § 9 Abs. 1 Nr. 20).
Höhenlage der Gebäude § 9 Abs. 2 BauGB	laut Regelschnitt, gemäß Festsetzung der Höhen und Böschungen nach Projektplan im Einvernehmen mit der Gemeinde
Örtliche Bauvorschriften, Festsetzung von auf Landgerichs bezahlenden Reclamen § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 93 Abs. 5 LBO	A 8 Soweit Stell- und Lagerflächen nicht zur Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen dienen, ist die Befestigung mit Rasengitter, wassergebundener Decke oder mit Schotterrasen auszuführen.
Geltungsbereich des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB	laut zeichnerischer Darstellung
Zurechnungsfestsetzung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen § 8 a BNatSchG	Da alle Eingriffe zur Einbeziehung des Gewerbegebietes erfolgen, sind die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen den gewerblich genutzten Grundstücken zuzuordnen.

Hinweise

zum Schutzstreifen und Versorgungsträgern

- Um Beeinträchtigungen an den der öffentlichen Versorgung (Wasser, Strom, Kabel, Gas) dienenden Anlagen vorzubeugen, ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989), aufgestellt vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen" im Arbeitsausschuß „Kommunaler Straßenbau" zu beachten. Diese technische Mitteilung GW 125 ist bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn erhältlich.
- Stützmauern, parallel zum Schutzstreifen sind auf der mit Leitungsrechten belasteten Fläche, nicht gestattet. Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nur mit Zustimmung der betroffenen Versorgungsträger zulässig.

zu ökologischen landschaftspflegerischen Maßnahmen
zu den textlichen Festsetzungen werden auf ergänzende Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft hingewiesen.

V 4: Das Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung ist soweit es nicht in Zisternen, Tanks o.ä. gesammelt und als Brauchwasser genutzt wird, in die Muldengräben einzuleiten
V 5: Der belebte Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18 915 abzuschieben, zu lagern und zur Anlage von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.

zu Bodenfunden

- Nach Angaben des Staatlichen Konservatoramtes ist innerhalb des Geltungsbereiches mit Bodenfunden aus der Römerzeit zu rechnen. Nach § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG -) vom 1977 sind alle Erdarbeiten im Plangebiet erlaubnispflichtig.
Zusätzlich wird die Gemeinde die Bauinteressenten darauf aufmerksam machen, dass bei Bodenfunden Anzeigepflicht nach § 16 (1 und 2) des SDschG bestellt.
- Die Gemeinde wird durch eine Voruntersuchung unter fachlicher Aufsicht des Konservatoramtes prüfen, ob im Plangebiet tatsächlich Bodenfunde vorkommen.
Wird bei dieser Voruntersuchung festgestellt, daß nicht mit Bodenfunden zu rechnen ist entfällt die Erlaubnispflicht nach § 20 SDschG.

zur Wasserversorgung

- Wegen des geringen Wasserdruck von nur 1,5 bis 2 bar wird die Gemeinde einen ausreichend bemessenen Wasservorratsbehälter bauen oder eine zusätzliche Zubringerleitung verlegen, bzw sonstige vergleichbare, erforderliche Brandschutzmaßnahmen treffen.

PFLANZLISTE 1

LISTE STANDORTGEMÄSSER, EINHEIMISCHER GEHÖLZE FÜR ANPFLANZUNGEN

zusammengestellt nach dem Atlas der Gefäßpflanzen des Saarlandes

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Ungefähre Wuchshöhe	Habitus
Acer campestre	Feldahorn	LG	10 - 15 m	klein, rundliche Krone
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	LG	40 m	groß, breitkronig
Betula pendula	Birke	LG	30 m	groß, schlanke Krone, überhängend
Carpinus betulus	Hainbuche	LG, S	20 m	mittelgroß, breite Krone
Clematis vitalba	Waldrebe	F (K)	10 m	Kletterstrauch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	LG	4 m	hoch, auseinander
Corylus avellana	Hasel	LG	6 m	hoch, mehrstämmig, auseinand
Crataegus laevigata	Zweigriffige Weißdorn	LG		
Crataegus monogyna	Eingriffige Weißdorn	LG, S	7 m	hoch, breit auseinand
Frangula alnus	Faulbaum	LG	5 m	lockar überhängend
Fraxinus excelsior	Esche	LG, U	40 m	groß, breit auseinand
Hedera helix	Efeu	F (K, B	—	Kletterstrauch
Lonicera caprifolia	Echtes Geißblatt	F (U)	7 m	Schlingstrauch
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	F (U, B		
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	F (K)	15 m	Kletterstrauch
Prunus avium	Vogelkirsche	LG	30m	
Prunus spinosa	Schlehe	LG	6 m	hoch, dichtverzweigt, Wurzelausläufer
Quercus petraea	Traubeneiche	LG, S	30 m	groß, regelm. breite, hohe Krone
Quercus robur	Stieleiche	LG, S	30m	groß, breit auseinand
Rosa cinnamomea	Wilde Stachelbeere	LG		
Rosa arvensis	Kriechende Rose	LG		
Rosa canina	Hundsrose	LG	3 m	breit, aufrecht, überhängend, Wurzelausläufer
Rubus caesius	Kratzbeere	LG		
Rubus fruticosus	Brombeere	LG	3 m	lockar, vielverzweig, Ausläufer
Rubus idaeus	Himbeere	LG	2 m	klein, überhängend
Salix aurita	Ohrenweide	LG, P	2 m	mehrstämmig, breit
Salix caprea	Sahlweide	LG, P	6 m	hoch, breit, aufrecht
Salix cinerea	Grauweide	LG, P	5 m	hoch, sparrig, auseinand
Salix fragilis	Bruchweide	LG, S		
Salix viminalis	Korbweide	LG, S, P	8 m	hoch, breitbuschig
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	LG	7 m	mehrstämmig, breitbuschig, locker
Sambucus racemosa	Traubenholunder	LG	3 m	aufrecht, locker
Tamus communis	Eberesche	LG, S	1-15 m	oft mehrstämmig, kugelförmige Krone
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	LG	5 m	hoch, dichtbuschig
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	LG	4	hoch auseinand. rund

Abkürzungen:

LG	in Landschaftspflanzungen, heimischerende, naturnahe Hecken
U	als Einzelbäume in der freien Landschaft und in Straßenbäumen
U	als Ufergehölz an Bächen und stehenden Gewässern
F (K)	zur Fassadenbegrünung; Kletterpf. keine Rankhilfe nötig
F (U)	zur Fassadenbegrünung; Kletterpf. Rankhilfe nötig
B	Bienenweide
S	Schutzhecken
P	Pioniergehölze, ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen (Lebendverbau)

PFLANZLISTE 2

Obstbäume

Äpfel:	Jakobsapfel Gelber Edelapfel Kaiser Wilhelm Schafsnase Winterstrauber Hausapfel	**Birne.:**	Gelferts Butterbirne Köstliche aus Charneux Pastorenbirne Gute Graue
Kirschen:	Heinemanns Rubinweichsel Ludwigs Frühe Morellenfeuer Hedelfinger Riesenkirsche	**Zwetschen:**	Hauszwetsche The Cryar Wangenheims Frühzwetsche
	Hedelfinger Riesenkirsche		

Verfahrensschritte

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.95 und 06.02.96 beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.03.1996 bis 08.04.1996 und vom 02.08.1996 bis 17.08.1996 durchgeführt

Die öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung erfolgte am 29.02.1996 bzw.am 23.07.1996

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2000 bis 31.08.2000 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte am 30.06.2000

Mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Belange durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beteiligt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 08.05.2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marpingen, den 3.8.01 — Bürgermeister

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 03.08.2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt auf Dauer während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Gemeinde erteilt Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.
Weiter wurde auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Marpingen, den 3.08.01 — Bürgermeister

Verfahrensvermerke

gesetzliche Grundlagen	Verfahrensschritte	Datum
§ 1 Abs. 3 BauGB § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 17.07.1995 und am 06.02.1996
§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am 01.03.1996
§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Bürgerbeteiligung Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung	von 18.03.1996 bis 01.04.1996 und vom 02.08.1996 bis 17.08.1996 am 29.02.1996 bzw.am 23.07.1996
§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Beteiligung der Träger öffentl. Belange mit Schreiben	vom 08.07.1999
§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	Beschluss der Öffentlichen Auslegung durch den Gemeinderat	am 22.11.1999
§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung	vom 10.07.2000 bis 11.08.2000
§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentl. Auslegung	am 30.06.2000
§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB	Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über Offenlegung	am 28.06.2000
§ 10 Abs. 1 BauGB	Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Gemeinderat	am 09.05.2001
§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde wurde ortsüblich bekanntgemacht	am 03.08.2001
§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB	Inkrafttreten des Bebauungsplanes	am 03.08.2001

Änderungsvermerke

BEBAUUNGSPLAN M 1 : 500
Gewerbegebiet „Nördlicher der Remmesweilerstraße"
in Urexweiler

Gemeinde Marpingen

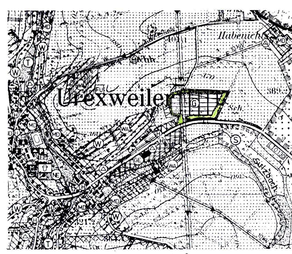

Aufgestellt:
St. Wendel, den 21.11.1996
ergänzt am 05.05.2000

bearbeitet:
Amtsleiter:
Dezernent:

Landkreis St. Wendel

KREISBAUAMT
66606 ST WENDEL MOMMSTRASSE 21

SACHBEARBEITER
TELEFON (06851) 801-
TELEFAX (06851) 801-289